

formen der partnerschaft

unter der rechtlichen und
psychologischen lupe

if:faktum

gleichstellung kompakt

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Mag.ª Karina Ringhofer
Leiterin des Referats
Frauen, Antidiskriminierung
und Gleichbehandlung

Mehr Info:
post.a7-frauen@bgld.gv.at
www.burgenland.at/frauen

INHALT

03_Beratung ist wichtig!

Frauenlandesrätin Astrid Eisenkopf.

04_Verliebt, verlobt, ver...?

if:faktum nimmt die Ehe für alle zum Anlass, einen genaueren Blick auf die Vielfalt der Partnerschaftsformen und ihre Vor- und Nachteile zu werfen.

08_Meine, deine Kinder

Wichtige rechtliche Fragen stellen sich in einer Partnerschaft immer dann, wenn es Kinder gibt oder das erste gemeinsame Kind auf dem Weg ist.

10_Herausforderung Familienrecht

Familienrichter Klaus-Boris Binder über die speziellen Anforderungen seines Berufs.

11_Die Rolle der Väter

Martin Christandl vom Tiroler Verein Mannsbilder über die Gründe für das Scheitern von Partnerschaften und wie man damit umgeht.

12_Besser alles schriftlich

Rechtsanwältin Madeleine Danner erklärt, warum und wie Partnerschaftsverträge abgeschlossen werden sollten.

13_Ehevertrag – ja oder nein?

Rechtsanwältin Andrea Haniger-Limburg warnt, dass Eheverträge für Frauen oft negative Folgen haben können.

14_Die Ehe für alle war längst überfällig

Ein Interview mit Christian Pichler-Scheder, verpartnert mit Markus Pichler-Scheder seit 2016.

15_Eine Adresse, wenn Mann in Not ist

Manfred Kummer über die Arbeit der Männerberatung Steiermark und südliches Burgenland.

16_Menschen zum Thema Partnerschaft



© FOTO TSCHANKE

Sind Sie verheiratet? Sie werden jetzt vielleicht denken, dass das schon eine ziemlich persönliche Frage ist. Da haben Sie recht! Aber die Antwort auf diese Frage hat massive Auswirkungen auf Ihr Leben.

Haben Sie sich schon mal überlegt, welche Folgen eine Ehe in finanzieller und rechtlicher Hinsicht hat? Diese Aspekte beleuchten wir unter anderem in diesem if:faktum. Wir stellen uns aber auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines Ehevertrags und wie es mit der Obsorge für Kinder bei einer Scheidung oder Trennung aussieht. Richterinnen und Richter, Universitätsprofessorinnen und -professoren, Expertinnen und Experten beantworten brennende Fragen zum Thema Lebenspartnerschaft und informieren darüber, welche Formen der Partnerschaft es denn überhaupt gibt. Außerdem sprechen wir mit Menschen, die verheiratet, verpartnert oder einfach nur liiert sind. Wir fragen sie, warum sie ihren Zustand gut finden oder ihn ändern wollen und ob sie wissen, welche Vor- und Nachteile das für die hat.

Im Burgenland-Teil des Magazins beschäftigen wir uns mit aktuellen Zahlen zum Thema Ehe, Scheidung und Kinder. Wir sprechen mit einem verpartnerten, schwulen Paar und fragen nach seiner Meinung zur Ehe für alle. Neben Juristinnen aus burgenländischen Frauenberatungsstellen, die Frauen bei Scheidungen und Trennungen beraten, kommt auch ein Männerberater zu Wort. Es war uns wichtig, auf die verschiedenen Beratungsbedürfnisse von Männern und Frauen einzugehen, vor allem auch vor den verschiedenen rechtlichen Hintergründen. Auch auf das Thema Ehe für alle, das ab 1. Jänner 2019 schlagend wurde, soll eingegangen werden. Was sind die Vorteile für homosexuelle Menschen, wenn sie heiraten statt sich nur zu verpartnern? Gibt es auch Nachteile? Warum heiraten viele trotzdem nicht?

Ich wünsche Ihnen jedenfalls eine spannende und informative Lektüre.

Karina Ringhofer

IMPRESSUM

if:faktum gleichstellung kompakt. Aktuelle Information zu Frauen- und Gleichstellungsthemen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie interessierte Frauen und Männer. **Herausgeberin:** Mag.ª Karina Ringhofer, A7 – Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung des Landes Burgenland **Chefredakteurin:** Yvonne Schwarzwinger **Burgenland-Redaktion:** Mag.ª Karina Ringhofer, Mag.ª Birgit Tombor **Artdirektion, Layout, Grafik und Bildbearbeitung:** Martin Renner, rennergraphicdesign **Druck:** Samson Druck **Auflage:** Burgenland 2.000, Gesamtauflage 16.300 **Beratung, Konzept, Koordination der Produktion:** „Welt der Frauen“ Corporate Print für das Land Burgenland, Referat für Frauenangelegenheiten. www.welt-der-frauen.at **DSGVO-Hinweis:** Sehr geehrte Bezieherinnen und Bezieher, mit 25. 5. ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Als Bezieherin/Bezieher haben Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, die wir im Rahmen der Erfüllung ihres Bezugswunsches verarbeiten. Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Um unsere Informationspflicht nach der DSGVO zu erfüllen, möchten wir Sie für alle weiteren Details zu unserem Umgang mit Ihren Daten auf unsere Datenschutzerklärung hinweisen. Diese finden Sie online auf www.burgenland.at/datenschutz.



3 FRAGEN AN ...

Ina-Christin Stiglitz

Juristische Beratung

Frauenberatungsstellen Burgenland

Wie viele Frauen wurden 2018 im Rahmen der juristischen Beratung in den Frauenberatungsstellen im Burgenland beraten?

Insgesamt wurden bei der kostenfreien, anonymen Erstberatung in den Frauenberatungsstellen 621 Beratungen durchgeführt. Oft ist es so, dass die Frauen neben einer juristischen Erstberatung auch psychologische Betreuung in der Frauenberatungsstelle in Anspruch nehmen. Das ist wichtig, da die Probleme der Frauen meist nicht nur rechtlicher Natur sind.

Mit welchen Themen kommen die Frauen zu Ihnen?

In den meisten Fällen beraten wir zu den Themen Trennung, Scheidung, Obsorge. Aber auch Mietrecht, Kindesunterhalt und Erbrecht sind häufig gefragt.

Seit einigen Jahren gibt es auch telefonische Rechtsberatung. Wird diese von den Frauen angenommen?

Ja, durchaus. Die telefonische Beratung ist zwar noch ausbaufähig, aber wir konnten 2018 42 Frauen weiterhelfen.

Beim Thema Partnerschaftsformen möchte ich zuallererst ein klares Statement für die Ehe für alle abgeben. Dieser Schritt war schon lange überfällig. Neben all den tollen und schönen Assoziationen, die ich mit der Ehe oder Partnerschaft habe, muss ich doch auch immer an jene Menschen (und da vor allem an die Frauen) denken, die sich scheiden lassen oder trennen. Trennungen und Scheidungen gibt es aus den verschiedensten Gründen. Was jedenfalls wichtig dabei ist: sich beraten zu lassen. In den sieben burgenländischen Frauenberatungsstellen gibt es eine kostenlose und anonyme juristische Erstberatung von erfahrenen Juristinnen. Gemeinsam mit dem Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung unterstütze ich diese Aktion nicht nur finanziell, sondern auch mit allen anderen mir zur Verfügung stehenden Mitteln. Scheuen Sie sich nicht und nehmen Sie eine solche Beratung in Anspruch – wenn Sie sie brauchen.

Ihre Astrid Eisenkopf
Frauenlandesrätin

Astrid Eisenkopf



Auf Punkt und Komma

1.350

**Eheschließungen
gab es im Burgenland
im Jahr 2017.**

Aktuelle Situation im Burgenland

Im Jahr 2017 gab es im Burgenland **1.350 Eheschließungen**. 1.280 dieser Ehen wurden in Österreich geschlossen und 70 im Ausland. 2007, zehn Jahre davor, waren es im Burgenland nur **1.088 Ehen** gesamt. Das ist eine Steigerung von knapp **24 %** in zehn Jahren.

Von diesen 1.350 Ehen wurden 527 wieder geschieden, also fast **40 %**. Im Schnitt waren die Menschen **zehn bis fünfzehn Jahre** verheiratet. Spannend ist, dass ab einer Ehedauer von 25 und mehr Jahren die Scheidungszahlen sehr hoch sind (91 Scheidungen von 597). Im Jahr 2007 wurden **513 Ehen geschieden** – das sind knapp 50 %.

Frauen, die 2017 geheiratet haben, waren zwischen 25 und 30 (**330**) bzw. zwischen 30 und 35 (**318**) Jahre alt. Die Männer waren zwischen 30 und 35 Jahre (**322**) alt. Im Schnitt hatten die Paare **1,4 vor-eheliche Kinder**. Im Jahr 2017 gab es im Burgenland **elf eingetragene Partnerschaften**. Das ist eine Steigerung von **37,5 %** zum Vorjahr.

Quellen: Statistik Burgenland, Statistik Austria



Two gold wedding rings are interlocked on a textured, light-colored surface. A thin teal line starts from the top right, goes down, and then curves around the rings. The text 'verliebt, verlobt, ver...?' is written in white, bold, sans-serif font across the rings.

verliebt,
verlobt,
ver...?

Seit heuer gibt es in Österreich die Ehe für alle. Doch wollen alle die Ehe? if:faktum hat die Einführung der Ehe für alle zum Anlass genommen, einen genaueren Blick auf die Vielfalt der Partnerschaftsformen zu werfen und ihre Vorteile und Nachteile zu analysieren.

S

eit 1. 1. 2019 dürfen auch gleichgeschlechtliche Paare in Österreich heiraten. Zwei Frauen zögerten keine Sekunde, diese vom Verfassungsgerichtshof geschaffene

Möglichkeit der Eheschließung wahrzunehmen. Nur wenige Minuten nach Mitternacht gaben sich am 1. 1. 2019 die beiden Steirerinnen Daniela Paier und Nicole Kopaunik in Velden am Wörthersee das Jawort. Sie sind damit das erste gleichgeschlechtliche Ehepaar Österreichs.

Wenn zwei Menschen beschließen, ihren Lebensweg künftig gemeinsam fortzuführen, stehen ihnen heute in Österreich viele Wege der Partnerschaft offen. Ob verschieden- oder gleichgeschlechtlich macht dabei keinen Unterschied mehr. „Wilde Ehe“, eingetragene Partnerschaft oder echte Ehe – der Wahlmöglichkeiten sind mittlerweile viele. „Die

Entscheidung für eine bestimmte Partnerschaftsform ist heute geprägt von der Frage, wie viel Freiheit oder wie viel Sicherheit jemand braucht“, sagt dazu die Tiroler Juristin und Familienmediatorin Andrea Haniger-Limburg. Wobei es rechtlich zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft kaum Unterschiede gibt (siehe Kasten Seite 7). Die Wahl ist hier mehr oder minder reine Geschmacksfrage. Demgegenüber ist die informelle Lebensgemeinschaft, im Volksmund gern „wilde Ehe“ genannt, zwar freier von Verpflichtungen und rechtlichen Folgen, hat aber auch, was die Absicherung betrifft, deutliche Nachteile. Das betrifft unter anderem das Erbrecht, den Anspruch auf Hinterbliebenenpension, das Eintrittsrecht in die Wohnung und nicht zuletzt Unterhaltsansprüche. Andrea Haniger-Limburg rät hier also dringend dazu, möglichst viele Dinge durch zivilrechtliche Verträge beziehungsweise durch ein Testament zu regeln (siehe auch Seiten 12 und 13).

Wer nicht heiraten, aber seine Partnerin oder seinen Partner dennoch absichern möchte, sollte also zumindest eine Lebensversicherung zu deren bzw. dessen Gunsten abschließen, rät Haniger-Limburg. Bei gemeinsamem Wohnungs- oder Hausbesitz ist es zudem wichtig, dass beide Partner im Grundbuch eingetragen sind. Außerdem sollten Kreditraten hierfür von beiden gleichermaßen und nachweisbar erbracht werden, erklärt Haniger-Limburg. „Oft ist es so, dass der Mann den Kredit abbezahlt und die Frau das Geld für Haushalt und Einrichtung aufbringt. Bei einer Trennung können diese Aufwendungen dann nicht geltend gemacht werden, und die Frau schaut durch die Finger.“



Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft hat also offenkundig deutliche Vorteile gegenüber einer informellen Lebensgemeinschaft. Dass viele Paare dennoch diesen Schritt in die Absicherung nicht gehen wollen, hängt vielleicht damit zusammen, dass die Ehe manchen etwas antiquiert erscheint. Und das nicht ganz zu Unrecht. Das österreichische Ehegesetz sei komplett verstaubt und dringend reformbedürftig, meint etwa Ulrike Aichhorn, Juristin an der Salzburger Universität. „Unser Eherecht mit dem Prinzip der Hausfrauenehe hat schon im 19. Jahrhundert nicht mehr funktioniert. Und dann gibt es darin etwa



Andrea Haniger-Limburg

sogenannte schwere Eheverfehlungen wie die Vernachlässigung des Haushalts oder die Verweigerung der Fortpflanzung. Solche Dinge gehören dringend reformiert.“ Sie sei kein Fan der Ehe, sagt Aichhorn. „Ich habe beim Standesamt jahrelang Scheidungsberatung gemacht, das prägt.“ Heute ist Ulrike Aichhorn dennoch selber verheiratet. Mit

„viel Bauchweh“ sei sie diesen Schritt gegangen, sagt sie schmunzelnd. Denn das österreichische Recht sei eben so, dass einem in gewissen Lebensumständen das Heiraten nicht erspart bliebe, wenn man nicht sehr viele Dinge selber zivilrechtlich regeln wolle.

Viel an der Ehe zu verbessern gibt es für Ulrike Aichhorn dennoch. „Unser Eherecht ist so alt und verstaubt, dass es bei Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ländern eigentlich nur auf Unglauben und Belustigung stößt“, sagt die Familienrechtsexpertin. Sie wünscht sich „mehr Gerechtigkeit, die Rücksicht nimmt auf die modernen Lebensbedingungen“. Immer mehr Ehen scheitern heute auch nach 30 oder 40 gemeinsamen Jahren. Frauen, die mitunter viele Jahre Kindern und Haushalt gewidmet und dafür die

Erwerbsarbeit vernachlässigt haben, stehen dann oft mit schlechten Karten da.

Dass man sich in Österreich überhaupt scheiden lassen kann, geht auf ein unrühmliches Kapitel unserer Geschichte zurück. Denn erst mit dem Anschluss an Hitler-Deutschland im Jahr 1938 wurde das österreichische Eherecht dem deutschen angepasst und damit eine Scheidung erst ermöglicht. Hintergrund sei auch gewesen, dass man Arierinnen und Ariern die Scheidung von Jüdinnen und Juden ermöglichen wollte, erzählt Familienanwalt Klaus-Boris Binder. Erst seit den 1970er-Jahren kann man sich in Österreich auch einvernehmlich scheiden lassen. Bis dahin musste bei Gericht die Schuld eines der beiden Ehepartner festgestellt werden. Die sogenannte Verschuldensscheidungs gibt es bei uns im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern noch immer und sie wird von vielen Familienrechtsexpertinnen und -experten kritisiert (siehe auch Seite 10).

Dass sich in Sachen Modernisierung des Eherechts in Österreich nicht viel tut, liegt für Ulrike Aichhorn auch daran, dass derartige Ansinnen gesellschaftspolitisch eher heikel sind. „Eine Novellierung des Eherechts ändert vielleicht nicht viel. Man macht sich also viele Feinde und erreicht wenig.“

Eines steht fest: Die Entscheidung für eine Partnerschaftsform – ob Ehe, eingetragene Partnerschaft oder informelle Lebensgemeinschaft – hat nicht nur emotionale Aspekte, sondern auch viele rechtliche Konsequenzen. Sie sollte also nicht nur aus Bauch und Herz, sondern nach reiflicher Überlegung und eingehender Information auch mit dem Kopf getroffen werden. ●



Ulrike Aichhorn



Ehe oder eingetragene Partnerschaft?

Seit Anfang dieses Jahres besteht für alle die freie Wahlmöglichkeit, welche Form der Verpartnerung man eingehen möchte – Ehe oder eingetragene Partnerschaft.

Doch im Prinzip sei diese Entscheidung nicht viel mehr als eine reine Geschmacksfrage, meint Familienrechtsexperte Edwin Gitschthaler: „Da muss man die Unterschiede wirklich mit der Lupe

suchen.“ Hauptsächlich handelt es sich bei den Unterschieden zwischen beiden nämlich nur um unterschiedliche Formulierungen, erklärt Gitschthaler. So wird etwa in der Ehe Treue gefordert, in der eingetragenen Partnerschaft ist es das Vertrauen.

70 solche „klitzekleine Unterschiede“ hat Gitschthaler gefunden. Und der Grund für diese Unterschiede sei einzig, dass man bei der Schaffung des Gesetzes zur eingetragenen Partnerschaft einen möglichst großen Unterschied zur Ehe schaffen wollte. „Damals gab es im Ministerium sogar eigens den Auftrag, nach neuen Namen für alte Begriffe aus dem Eherecht zu suchen“, erzählt er schmunzelnd. Doch die echten Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft wurden im Laufe der Jahre durch Urteile des

Verfassungsgerichtshofs oder des Europäischen Gerichtshofs wegen Ungleichbehandlung vollkommen „geschreddert“, wie Gitschthaler das nennt.

Nur mehr zwei wesentliche Unterschiede ortet Gitschthaler. Der eine bezieht sich auf den Unterhalt und die Witwen-/Witwerpension, wo das Ehegesetz im Falle einer Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe und einer Schuld des Scheidungswilligen eine deutlich bessere Absicherung des unterhaltsberechtigten Partners vorsieht. Der zweite Unterschied betrifft die in die Ehe/Partnerschaft eingebrachte Wohnung. Eine solche wird im Falle eines „dringenden Wohnbedürfnisses“ gemeinsamer Kinder bei einer Ehescheidung in die Aufteilungsmasse eingebracht, bei der Trennung einer eingetragenen Partnerschaft jedoch nicht.

Diese Unterschiede sind allerdings so speziell, dass Gitschthaler sowie viele andere Familienrechtsexpertinnen und -experten der Auffassung ist, dass die Zweigleisigkeit Ehe/eingetragene Partnerschaft eigentlich vollkommen unnötig ist. „Was man andenken könnte, ist, auf Basis des Gesetzes zur eingetragenen Partnerschaft eine Zivilpartnerschaft zu installieren und die Ehe nur mehr kirchlich zu feiern.“



Edwin Gitschthaler
Familienrechtsexperte



Meine, deine Kinder

Wichtige (rechtliche) Fragen stellen sich in einer Partnerschaft immer dann, wenn es Kinder gibt oder das erste gemeinsame Kind auf dem Weg ist. Vor allem für Paare, die „nur“ in Lebensgemeinschaft leben, gilt es hier, viele Dinge rechtzeitig zu regeln.

Spricht man mit Expertinnen und Experten für Familienrecht, so berichten fast alle unisono von einem seltsam anmutenden Phänomen: Es hält sich in Österreich hartnäckig der Irrglaube, dass eine Lebensgemeinschaft nach einer bestimmten Anzahl von Jahren der Ehe rechtlich gleichgestellt sei. Doch dem ist absolut nicht so. Selbst nach Jahrzehnten im gemeinsamen Haushalt entstehen für unverheiratete oder unverpartnerte Paare keinerlei Ansprüche etwa auf Unterhalt, Erbe oder Witwen-/Witwerpension. Und dieses rechtliche Niemandsland gilt auch für gemeinsame Kinder.

Grundsätzlich gilt: Nicht ehelich geborene Kinder sind den ehelichen im Unterhalts- und Erbrecht völlig gleichgestellt. Doch dazu bedarf es einiger Maßnahmen. Bei einem nicht ehelich geborenen Kind ist zur Herstellung der rechtlichen Vater-Kind-Beziehung eine offizielle Anerkennung der Vaterschaft notwendig. Diese kann sofort nach der Geburt beim

Standesamt getätigt werden. Auf Feststellung der Vaterschaft sollte zum Wohle des Kindes nicht verzichtet werden, da diese eine Voraussetzung für Unterhaltsansprüche und Erbsprüche ist. Wenn der Vater sich nicht zur Vaterschaft bekennt, kann die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft am Bezirksgericht des Wohnortes des Kindes einbringen.

Besonderes Augenmerk sollte für nicht ehelich geborene Kinder dem Thema Obsorge gelten. In Lebensgemeinschaften sieht das geltende Recht eine alleinige Obsorge der Mutter vor. Wünschen die Eltern eine gemeinsame Obsorge, müssen sie diese beim Standesamt vereinbaren oder eine Vereinbarung dem Gericht vorlegen. Eine solche Regelung kann zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag eines Elternteiles bei Gericht auch wieder infrage gestellt werden.

Von speziellem Interesse ist das Wohl der Kinder immer im Falle von Trennungen oder Scheidungen. „Oft sind bei den Partnerinnen und Partnern die Verletzungen dann so groß, dass auch ein Mindestmaß an Kommunikation kaum mehr möglich ist und die Kinder dann aus den Augen verloren werden“, sagt dazu Klaus-Boris Binder, Familienrichter am Bezirksgericht Linz. Wobei die deutliche Mehrheit der Scheidungen – nämlich 95 Prozent – einvernehmlich geregelt wird.



Gemeinsam sorgen

Seit 2011 kann in Österreich bei Scheidungen eine gemeinsame Obsorge vereinbart werden, wenn beide Partner dies wollen. Seit 2013 können Familienrichter auch gegen den Willen eines Elternteiles die gemeinsame Obsorge bestimmen. Das heißt, dass auch nach der Trennung beide getrennt lebenden Elternteile gemeinsam die Fürsorge für das Kind oder die Kinder weiter ausüben. Gemeinsame Obsorge bedeutet jedoch nicht, dass es bei alltäglichen Kleinigkeiten eine gemeinsame Entscheidung geben muss. „Natürlich kann ein Elternteil noch immer alleine entscheiden, ob für das Kind ein blauer oder ein roter Pullover gekauft wird. Auch ein Passantrag kann zum Beispiel alleine gestellt werden. Aber bei schwerwiegenden Fragen wie Kindergarten- und Schulwahl, Änderungen der Staatsangehörigkeit oder des Religionsbekenntnisses, Namensänderung oder der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland müssen beide Elternteile der Regelung zustimmen“, erklärt Klaus-Boris Binder.

Die gemeinsame Obsorge kann übrigens auch noch nach bereits erfolgter Scheidung beim Familiengericht beantragt werden. Entgegen der ursprünglichen Annahme habe es aber seit Einführung der gemeinsamen Obsorge hier keine große Anzahl an Anträgen gegeben, berichtet Klaus-Boris Binder. So manche Bedenken bezüglich der gemeinsamen Obsorge haben sich übrigens in der Praxis seit 2013 nicht bestätigt. Allerdings sind für die Ausübung der

gemeinsamen Obsorge natürlich eine gute Kommunikationsbasis und Kompromissbereitschaft der getrennt lebenden Elternteile notwendig.

Entscheiden sich Eltern oder das Familiengericht für die gemeinsame Obsorge, ist damit übrigens noch nichts über den Wohnsitz der Kinder und die Besuchsregelungen ausgesagt. Das muss zusätzlich vereinbart werden. Hier kann etwa auch eine sogenannte Doppelresidenz des Kindes oder der Kinder festgelegt werden. Das heißt, dass die Kinder ihren festen Wohnsitz bei beiden getrennt lebenden Elternteilen haben. „Die Kinderpsychologie befürwortet das sehr, und es funktioniert auch in den allermeisten Fällen“, weiß Edwin Gitschthaler, der sich selbst als „großen Freund der Doppelresidenz“ bezeichnet und diese auch selber in seinem Privatleben über Jahre praktiziert hat. Allerdings müsse man genau hinschauen, meint Gitschthaler, denn natürlich gäbe es Fälle, „wo der Mann nur dauernd mitmatschkern will und hofft, sich damit Geld für den Unterhalt zu ersparen“. Wird eine Doppelresidenz vereinbart, handelt es sich dabei in den allermeisten Fällen um halb-wöchentlichen oder wöchentlichen Wohnsitzwechsel der Kinder. Auch ein monatlicher Wechsel sei noch denkbar, sagt Gitschthaler. Schwierig bis unmöglich wird es, wenn die Perioden länger werden. „Würde man etwa einen Halbjahres- oder Jahresrhythmus vereinbaren, bräuchte man ja auch wieder eine Besuchsrechtsregelung“, so Gitschthaler.



Herausforderung Familienrecht

Familienrichterinnen und -richter brauchen in menschlichen Situationen viel soziale Kompetenz. Hier geht es um Lösungen, nicht um Urteile.

Klaus-Boris Binder ist Familienrichter am Bezirksgericht Linz. Er war lange im Strafrecht tätig, hat aber berufsbegleitend ein Sozialarbeitsstudium absolviert. Und es kam der Zeitpunkt, da ihm das Strafrecht zu starr war, sagt er. „Ich wollte als Richter Lösungen finden. Das ist aber im Strafrecht nicht möglich, da geht es nur um Urteile.“ Im Familienrecht geht es genau um diese Lösungen: um akzeptable Lösungen für alle Beteiligten in menschlich und emotional besonders schwierigen Situationen. Und hier liegt auch die große Herausforderung für Familienrichterinnen und -richter. „Hier ist soziale Kompetenz mehr gefragt als juristisches Wissen. Das ist emotional herausfordernd, und eine verpflichtende psychologische Zusatzausbildung für Familienrichterinnen und -richter wäre sicher wünschenswert“, meint der 42-Jährige. Eine psychologische Fortbildung für Familienrichterinnen und -richter wird zwar auf den Universitäten angeboten, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. „Ich selber habe diese Zusatzausbildung gemacht“, sagt Binder. „Wir sind zwar als Familienrichterinnen und -richter auch dem Objektivitätsgrundsatz verpflichtet. Aber in unserer Arbeit gibt es auch viele mediatorische Elemente und Herausforderungen.“

Die Fachgruppe der Familienrichterinnen und -richter bei der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (RIV) hat aber noch eine weitere große

Forderung. Sie wünscht sich die Abschaffung der sogenannten Verschuldensscheidung. „Die Schuldfrage bei Scheidungen ist ein ganz altmodisches und überholtes Instrument, das es in kaum einem anderen Land mehr gibt. Die schuldige Scheidung führt nur dazu, dass vor Gericht krampfhaft versucht wird, beim anderen Eheverfehlungen hervorzuzaubern. Das ist laut unserem geltenden Recht für den Unterhalt wichtig. Es fördert aber nur Streit, wo eigentlich eine gute Lösung für alle gefunden werden sollte“, erklärt Klaus-Boris Binder.

Auch Edwin Gitschthaler, Richter am Obersten Gerichtshof und einer der führenden Praktiker des Familienrechts, hält die Verschuldensscheidung für überholt und sieht durchaus einiges an Verbesserungspotenzial im österreichischen Eherecht. Für ihn ist auch problematisch, dass bei einvernehmlichen Scheidungen wirklich alles bis ins letzte Detail geregelt sein muss. Das sei nicht im Sinne einer Verfahrensökonomie, meint Gitschthaler und wünscht sich hier eine Verbesserung.

Dass sich in Österreich im Eherecht gegenüber anderen Ländern vergleichsweise wenig bewegt, erklären die Experten mit der österreichischen Mentalität. „Familienrecht ist eine sehr sensible Materie und immer ein Spiegel der Gesellschaft“, meint Klaus-Boris Binder und wünscht sich vonseiten der Gesetzgebung generell „mehr Mut zu Entscheidungen und Klartext“.



Klaus-Boris
Binder

Die Rolle der Väter

Viele Konflikte in Familien entstehen durch Überforderung, meint Martin Christandl vom Tiroler Verein Mannsbilder – und fordert mehr Hilfe vom Staat.

Wenn Partnerschaften oder Ehen scheitern, ist guter Rat meist sehr willkommen – vor allem wenn gemeinsame Kinder von der Trennung der Eltern betroffen sind. Oft sind es die Väter, die dann mit Verlustängsten zu kämpfen haben, während die Mütter vor der Herausforderung stehen, vieles plötzlich alleine meistern zu müssen. Und leider viel zu oft werden alte Partnerschaftskonflikte dann auf dem Rücken der Kinder ausgetragen.

Martin Christandl vom Verein Mannsbilder in Innsbruck berät Männer. Er ist der Ansicht, dass vieles besser laufen würde, wenn der Staat sowohl mehr als auch weniger eingreifen würde. Denn viele Probleme entstehen aus seiner Sicht aufgrund der Überforderung der Eltern im Alltag. „Der Staat sollte sich um seine Kinder kümmern. Das betrifft die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen ebenso wie die Kostenübernahme bei Nachhilfestunden. Eltern sind heute oft überfordert. Der Druck auf sie ist riesengroß. Sie müssen sich um vieles kümmern, weil der Staat sich zu wenig kümmert. Dann sind Eltern nur mehr Eltern. Und das belastet die Liebesbeziehung und führt zum Scheitern der Partnerschaft.“ Österreich sollte sich hier an den nordischen Ländern ein Beispiel nehmen, meint Christandl.

„Man muss Familien entlasten, solange sie noch funktionieren, etwa durch mehr Sachleistungen, durch kostenfreie Betreuungsangebote auch bei Tagesmüttern und Ferienbetreuung. Wer die Erwachsenen in der Familie entlastet, verhindert Probleme.“

Die Männer, die in Trennungssituationen zur Beratung kommen, wenn es um die Obsorge geht, nähmen dann oftmals einen „Justamentstandpunkt“ ein, sagt Christandl. „Sie meinen, einen Rechtsanspruch darauf zu haben. Doch das ist falsch. Einen Rechtsanspruch hat nur das Kind, weil es um das Kindeswohl geht.“ Im Verein Mannsbilder ist man um menschliche Lösungen bemüht. Es gehe für die in Trennung lebenden oder getrennten Eltern darum, in Kontakt zu bleiben, sagt Christandl. Reden, Ausreden anstatt eines Rechtsstreits müsse die Devise sein. Denn gerade eine Trennung sei oft auch eine Chance für Väter, meint er. „Der Alltag mit dem Kind fällt zwar weg. Aber gerade deshalb wird die

Martin Christandl



Beziehung zum Kind oft tiefer. Und das neue Besuchsrecht erlaubt neben den Besuchstagen auch

Alltagskontakte. Das ist eine Chance für Väter, die gleichzeitig die Mütter entlastet. Wenn die Kommunikation also funktioniert, ist das eine Situation, in der alle Beteiligten gewinnen.“

Das Prinzip der gemeinsamen Obsorge begrüßt Christandl sehr. „Das ist ein Fortschritt, der für Väter vieles erleichtert hat. Es hilft in Beziehungen einfach, wenn man auch mitreden kann.“

Besser alles schriftlich

Mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenleben zu wollen, bedeutet heute oft nicht mehr, den Bund der Ehe einzugehen. Immer häufiger entscheiden sich Paare für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Doch das kann mit rechtlichen Nachteilen verbunden sein, die nur teilweise über zivilrechtliche Verträge ausgeglichen werden können.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften gewinnen in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung. Im Gegensatz zur Ehe bestehen für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten jedoch weder während aufrechtem Bestand noch für die Auflösung einer Partnerschaft spezielle gesetzliche Regelungen.

Haben die Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten keinen sogenannten „Partnerschaftsvertrag“ abgeschlossen, führt das vor allem im Fall einer Trennung vielfach zu Komplikationen bei der vermögensrechtlichen Aufteilung. Besonders problematisch gestaltet sich die Situation, wenn während aufrechter Lebensgemeinschaft größere Investitionen getätigt wurden (insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Liegenschaftseigentum, Hausbau, Renovierungsarbeiten) oder ein Elternteil wegen der Kinderbetreuung über längere Zeit keiner bzw. nur einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgehen konnte. Es gelten nämlich gemäß ständiger Rechtsprechung während der Lebensgemeinschaft für die Partnerschaft aufgewendete Mittel als wechselseitig geschenkt. Eine Rückforderung kann nur im Ausnahmefall betreffend außergewöhnliche Zuwendungen erfolgen, die erkennbar im Vertrauen auf das Weiterbestehen der Partnerschaft erbracht wurden. Darüber hinaus gibt es keine gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zur Absicherung der einkommensschwächeren Lebensgefährtin oder des einkommensschwächeren Lebensgefährten. Dies kann zu überaus ungerechten Ergebnissen führen: Hat etwa, wie es in der Praxis häufig vorkommt, die Frau ihr Einkommen für die gemeinsamen laufenden Ausgaben (wie Miete, Betriebskosten, Lebensmittel etc.) ausgegeben, der Mann seine Geldmittel und Arbeitszeit z. B. für umfangreichere Renovierungsarbeiten am Haus eingesetzt, so könnte der Mann im Fall einer Trennung seine Leistungen als „außergewöhnliche Zuwendung“ zurückfordern, der – allenfalls in Summe sogar höhere – Beitrag der Frau wäre als „unentgeltliche Zuwendung“ nicht anzurechnen und daher im Ergebnis völlig wertlos. Gesetzlicher Unterhaltsanspruch stünde ihr auch keiner zu. Benachteiligt durch diesen mehr oder minder „gesetzlosen Raum“ sind in der heutigen Gesellschaft nach wie vor überwiegend Frauen. Um derart unbilligen Situationen vorzubeugen, empfiehlt es sich daher dringend, vor der Tätigkeit größerer Investitionen oder sonst vermögenswerten Verflechtungen (z. B. gemeinsame Unternehmensführung) einen Partnerschaftsvertrag abzuschließen.

Hinsichtlich der Regelungsinhalte besteht beim Partnerschaftsvertrag prinzipiell Vertragsfreiheit. Zu beachten ist aber, dass gewisse Vereinbarungsinhalte verheirateten Paaren vorbehalten bleiben, andere wiederum als „sittenwidrig“ gelten: So können

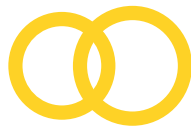
etwa rechtswirksame Vereinbarungen weder zulasten Dritter (z. B. Festlegung einer Witwen-/Witwerrente, Bestimmung eines erblichen Pflichtteils) noch zum höchstpersönlichen Bereich (z. B. Verpflichtung zur sexuellen Treue oder Kinderzeugung) getroffen werden, noch vertraglich ein gemeinsamer Familienname bestimmt werden. Eine gesetzliche Änderung des Familiennamens ist aber nach den allgemeinen Voraussetzungen möglich.

Zulässige Vertragspunkte sind etwa die Festlegung von Unterhaltspflichten während und/oder nach einer Trennung; Erstellung einer Inventarliste zur Erleichterung des Nachweises der Eigentumsverhältnisse bei beweglichen Sachen; bei gemeinsamem Liegenschaftseigentum: Aufteilungsvereinbarungen für den Fall einer Trennung (sehr ratsam) oder erbrechtliche Vorkehrungen (bspw. Erlass des gesetzlichen Übernahmepreises für den Erwerb des Hälfteanteils bei Wohnungseigentum, Schenkungen auf den Todesfall, Übertragung der Liegenschaft auf z. B. ein gemeinsames Kind); bei Miete: Klärung, wer in der Wohnung bleiben darf (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen); bei gemeinsamen Kreditverbindlichkeiten: Regelung, wer die Schulden im Innenverhältnis zu tragen hat; Festlegung, dass Ausgaben für laufende Aufwendungen nicht unentgeltlich zugewendet werden; Vergütung von Arbeitsleistungen im Unternehmen der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten; auch Vollmachten für bestimmte medizinische Notfälle können eingeräumt werden.

Bei der Vertragsverfassung sollte aber nicht vergessen werden, dass, wie der Volksmund recht treffend formuliert, „jedes Schriftl ein Giftl“ sein kann. Um sicherzugehen, dass die getroffene Vereinbarung auch vor Gericht standhalten würde und das zwischen den Partnerinnen und Partnern wirklich Gewollte auch tatsächlich so „zu Papier gebracht“ wird, ist es jedenfalls ratsam, sich durch Expertinnen und Experten beraten zu lassen. Die Rechtswirkungen einer Ehe können durch vertragliche Vereinbarung jedenfalls nicht zu 100 Prozent erzeugt werden. Ein Partnerschaftsvertrag kann aber eine passende Alternative für Paare sein, die sich zwar hinsichtlich ausgewählter Aspekte binden und absichern möchten, jedoch trotzdem die Flexibilität einer Lebensgemeinschaft beibehalten und (noch) nicht heiraten wollen. ●



Gastautorin **Madeleine Danner** ist Rechtsanwältin in Salzburg bei Rechtsanwalt Raimund Danner.



Ehevertrag – ja oder nein?

Es gehört heute schon
fast zum guten Ton,
vor einer Heirat einen
Ehevertrag abzuschließen.
Zumindest hört man immer
wieder, dass dies dringend
angeraten wird. Doch vor allem für
Frauen wirkt sich ein Ehevertrag
meist nachteilig aus!

Nein *Ja*

Wird ein Ehevertrag abgeschlossen, heißt das in der Regel für die Frauen, die ja zumeist die geringeren Einkommen haben, dass sie auf Ansprüche verzichten.

An und für sich sind die Regelungen des geltenden Eherechts ausreichend. „Denn bei einer Scheidung wird das in der Ehe erworbene Vermögen zu gleichen Teilen auf die Partner aufgeteilt. Allerdings kann man natürlich gewisse Dinge in einem Ehevertrag zusätzlich festlegen, die Sinn machen“, erklärt die Innsbrucker Familienrechtsanwältin Andrea Haniger-Limburg. So könne es etwa klug sein, festzuhalten, was jeder in die Ehe an Vermögenswerten eingebracht hat bzw. welche Kreditverbindlichkeiten bestehen. Eine solche Auflistung kann formlos erfolgen und ist nicht gebührenpflichtig. Kommt es zu einer Scheidung, wird dieses aufgelistete Vermögen dann nicht unter den Partnern aufgeteilt.

Festhalten kann man außerdem Unterhaltsverpflichtungen sowie generelle Fragen der Lebensplanung. Wo möchte man wohnen? Ab welchem Alter der Kinder soll die Frau wieder in den Beruf einsteigen? Wie bringt sich der Mann in die Kinderbetreuung ein? „Das sind

natürlich Dinge, die man in aufrechter Ehe nicht einklagen wird. Bei Meinungsunterschieden oder im Falle einer strittigen Scheidung können sie allerdings sehr wichtig werden“, meint Haniger-Limburg.

Ebenfalls könnte man in einem Ehevertrag eine Unterhaltsregelung vereinbaren. Hier rät die Innsbrucker Rechtsanwältin allerdings dazu, stattdessen einen sogenannten prätorischen (zu Deutsch richterlichen) Vergleich bei Gericht abzuschließen. Das habe zwei entscheidende Vorteile, sagt sie: Zum einen ist der Titel aus einem prätorischen Vergleich exekutionsfähig. Und zum anderen sind die anfallenden Gerichtskosten deutlich niedriger als die Gebühren, die dafür bei einem Ehevertrag ans Finanzamt abgeführt werden müssen.

Gerichte sind übrigens nicht in allen Fällen an die Vereinbarungen in einem Ehevertrag gebunden. So kann bei einer Scheidung das Gerichtsurteil etwa vom Ehevertrag abweichen, wenn die Interessen gemeinsamer Kinder betroffen sind. Zum Beispiel kann das Familiengericht dann entscheiden, dass die Frau entgegen dem, was im Ehevertrag vereinbart ist, in der gemeinsamen Ehwohnung bleiben kann.

„Die Ehe für alle war längst überfällig“

Ein Interview mit Christian Pichler-Scheder,
verpartnert mit Markus Pichler-Scheder seit 2016.

Ab 1. Jänner gilt die Ehe für alle. Der richtige Zeitpunkt, längst überfällig oder überflüssig?

Die Ehe für alle war schon längst überfällig. Unter den westeuropäischen Ländern ist Österreich hier wieder einmal Schlusslicht, viele Staaten haben die Ehe für alle schon längst eingeführt. Schade ist, dass die Einführung nicht der Politik, sondern dem Verfassungsgerichtshof zu verdanken ist. Ginge es nach dem Willen der aktuellen Regierung, dann würde die Ehe vermutlich überhaupt nie für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet werden.

Macht es für Sie einen Unterschied, ob Sie verheiratet sind oder „nur“ eine eingetragene Partnerschaft haben?

Es macht einen gewissen Unterschied, auch wenn der nicht (mehr) riesig ist. Die meisten Benachteiligungen der eingetragenen Partnerschaft gegenüber der Ehe wurden ja – ebenfalls meist vom Verfassungsgerichtshof – in den letzten Jahren bereits beseitigt. Als wir 2016 „nur“ unsere Partnerschaft eingetragen haben, war der größte Wermutstropfen eigentlich der, dass wir gar nicht die Wahl hatten, stattdessen eine Ehe einzugehen. Außerdem waren damals noch die Bezirkshauptmannschaften und noch nicht die Standesämter zuständig, was die Sache etwas komplizierter gemacht hat. Der wichtigste Punkt an der Eheöffnung ist für uns aber, dass die ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren beseitigt wurde. Der Wegfall dieser Differenzierung ist dafür, wie man sich als Paar vom Staat und von der Gesellschaft anerkannt fühlt, ganz entscheidend.

Wäre die Ehe für Sie eine Option?

Eine Option wäre es schon, unsere eingetragene



Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln, wir haben darüber schon nachgedacht, sind aber noch zu keiner Entscheidung gekommen.

Einerseits passt die eingetragene

Partnerschaft vielleicht ja sogar besser

zu uns, denn beim Eingehen einer Ehe wird

auch die Absicht erklärt, Kinder zu erziehen. Da wir aber mittlerweile beide über 40 sind, kommt etwa die Adoption von Kindern für uns nicht mehr infrage. Sollten wir andererseits später einmal in ein Land umziehen, in dem es keine eingetragene Partnerschaft gibt, dann ist die Ehe möglicherweise für die rechtliche Anerkennung notwendig.

Wie stehen Ihre Freundinnen und Freunde und Familien zur Ehe für alle?

Wir sind ziemlich sicher, dass in unserem engeren und weiteren Freundes- und Familienkreis fast alle der Öffnung der Ehe positiv gegenüberstehen und sich so wie wir fragen, wieso es hierzulande so lange dauern musste. Wir haben übrigens auch Freunde, die sich umgekehrt über die Öffnung der eingetragenen Partnerschaft für verschiedengeschlechtliche Paare freuen, weil das Modell für sie eher infrage kommt, als eine Ehe einzugehen.

Was wünschen Sie sich für die Zukunft?

Dass sich der Trend zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auch in Länder fortsetzt, in denen die Möglichkeit derzeit noch nicht besteht. Für Österreich wünschen wir uns, dass die beachtlichen Fortschritte der letzten Jahre und Jahrzehnte sowohl in rechtlicher als auch in gesellschaftlicher Hinsicht dabei helfen, Diskriminierungen auch in den Köpfen derjenigen Menschen abzubauen, die diesen Entwicklungen derzeit noch kritisch oder ablehnend gegenüberstehen.

Männerberatung Steiermark
und südliches Burgenland

Eine Adresse, wenn Mann in Not ist



Männerberatung boomt. Immer mehr Menschen wenden sich an uns. 2017 haben bereits 1.539 Personen mit der Männerberatung Kontakt aufgenommen. Trennung oder Scheidung ist das weitaus häufigste Motiv, gefolgt von Krisen in Beziehung/Ehe/Familie. Rund 50 Prozent unserer Klienten sind davon betroffen. Sie nehmen mit uns Kontakt auf, wenn ein Beziehungsende droht oder bereits stattgefunden hat. „Mir wurde der Boden unter den Füßen weggezogen“, lautet eine häufige Aussage von Männern im Erstgespräch. Massive psychische Krisen, finanzielle und rechtliche Fragen und Probleme tauchen auf.



Ein Gastbeitrag
von Manfred
Kummer,
Männerberater

Viele Klienten sind auch in Rosenkriege mit ihrer Ex-Partnerin verstrickt, worunter auch die gemeinsamen Kinder massiv leiden. Wir begleiten Männer – aller sexuellen Orientierungen – mittels psychosozialer wie auch juristischer Beratung durch die Konflikt- und Trennungsphase. Ziel ist, Deeskalation und trennungsorientierte Verarbeitung zu fördern. Stress und Überlastung, Depressionen, Angststörungen oder andere psychische Probleme sind für jeden dritten Mann, der mit uns Kontakt aufnimmt, der Anlass. Die Arbeit mit Männern, die körperliche oder sexualisierte Gewalt androhen oder ausüben, stellt einen weiteren Schwerpunkt

unserer Tätigkeit dar. Eine enge Vernetzung mit Opferschutzeinrichtungen findet hier in jedem Fall statt.

Unsere Außenstellen in Feldbach und Hartberg wurden seit ihrer Gründung von vielen Männern aus dem Südburgenland kontaktiert. Unsere Fachstelle für Gewaltarbeit bietet seit 2017 „opferschutzorientierte Täterarbeit“ auch in Jennersdorf und Oberwart an, seit 2018 auch in Güssing. In Jennersdorf wird darüber hinaus auch Männerberatung angeboten. ●

Juristische Beratung bieten wir derzeit in
Graz oder am **Telefon** an: 0316/83 14 14.

Kontakt Daten im Südburgenland:

Männerberatung Jennersdorf:
Hauptstraße 2
Tel.: 0660/826 73 67
(Psychotherapeut Wilfried Rauter)

Männerberatung Oberwart:

Wienerstraße 4
(eingemietet bei Neustart),
Tel.: 0699/18 12 65 33 (Robert Gamel)

Infos über alle unsere Angebote:

<https://vmg-steiermark.at/de/maennerberatung/angebote>

menschen zum thema partnerschaft



Christian Pichler-Scheder

Wenn Kardinal Schönborn als Vorsitzender der Bischofskonferenz sagt, es sei „beunruhigend, dass sogar die Verfassungsrichter den Blick verloren haben für die besondere Natur der Ehe als Verbindung von Mann und Frau“, ist das nicht nur eine klare Kompetenzüberschreitung, sondern ein Schlag ins Gesicht gläubiger Lesben und Schwuler, die mit der katholischen Amtskirche ohnehin ständig um Anerkennung kämpfen müssen.



Ina-Christin Stiglitz, Juristische Erstberatung

Ziel der juristischen Erstberatung ist es, den hilfesuchenden, meist finanziell abhängigen Frauen Bewältigungsstrategien und Unterstützung für verschiedenste Lebenslagen und Probleme anzubieten. Wir bestärken diese Frauen, damit sie wieder selbstbestimmt und selbstverantwortlich handeln können.

